

Transport gemäß der Anordnung vom 7. April 1982 über den physischen Schutz von Kernmaterial und Kernanlagen - APS - (GBl. I Nr. 21 S. 410).

(5) Die Übergabe/Übernahme des Kernmaterials und der Nachweispflicht beim innerstaatlichen Verkehr mit Kernmaterial, der zu einem Übergang in einen anderen Kernmaterialbilanzbereich oder, bei Kernmaterial außerhalb von Kernanlagen, in einen anderen Betrieb führt, ist im Bestandsänderungsbeleg zu protokollieren.

§11

Zeitweilige Befreiung und Beendigung von Sicherheitskontrollen durch die IAEA

(1) Die zeitweilige Befreiung von Kernmaterial von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA, die Beendigung der Sicherheitskontrollen und die Wiederverwendung der Sicherheitskontrollen gemäß der Artikel 11, 13 und 35 bis 38 des Kontrollabkommens sind beim Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz zu beantragen.

(2) Im Antrag zur zeitweiligen Befreiung von den Sicherheitskontrollen sind neben den Angaben zum Kernmaterial die Art der Verwendung des Kernmaterials, Umwandlungen in andere physikalische und chemische Formen sowie die Abschätzungen von Verarbeitungsverlusten während des Zeitraums der Befreiung anzugeben.

(3) Im Antrag zur Beendigung der Sicherheitskontrollen sind neben den Angaben zum Kernmaterial die Schritte der Weiterverarbeitung des Kernmaterials bis zur für nukleare Zwecke unbrauchbaren oder praktisch nicht rückgewinnbaren Form anzugeben.

(4) Kernmaterialhaltige Abfälle dürfen erst nach Zustimmung des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz einer Abfallbeseitigung zugeführt werden.

(5) Von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA zeitweilig befreites Kernmaterial darf nicht gemeinsam mit den Sicherheitskontrollen unterstehendem Kernmaterial gelagert oder verarbeitet werden.

(6) Sind die Bedingungen für die zeitweilige Befreiung von Kernmaterial nicht mehr gegeben, so ist das Kernmaterial aus der Befreiung zurückzuführen und erneut den Sicherheitskontrollen zu unterstellen.

(7) Von den Sicherheitskontrollen durch die IAEA befreites Kernmaterial unterliegt weiterhin der Kontrolle durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz.

§12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. September 1973 über die Kontrolle von Kernmaterial (GBl. I Nr. 43 S. 451) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1986

**Der Präsident
des Staatlichen Amtes
für Atomsicherheit und Strahlenschutz
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. med. habil. Dr. rer. nat. h. c. S i t z l a c k
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

1. Verkehr mit Kernmaterial

Erwerb, Besitz, Verfügung, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und jede andere Verbreitung sowie Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Untersuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung oder Veränderung);

andere Tätigkeiten, bei denen Kernmaterial anwesend ist.

2. Kernmaterialbilanzbereich

Festgelegter Bereich, für den

- a) jeder Ein- und Ausgang von Kernmaterial der IAEA und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz nachgewiesen und gemeldet wird,
- b) der Gesamtbestand an Kernmaterial bestimmt werden kann,

um die Aufstellung einer Kernmaterialbilanz für die Kernmaterialkontrolle zu ermöglichen.

3. Schlüsselmeßstelle

Festgelegter Ort, an dem Kernmaterial in solcher Form vorliegt, daß es zur Bestimmung des Materialflusses oder des Bestandes gemessen werden kann.

4. Kernmaterialposten

Kernmaterial, das an einer Schlüsselmeßstelle zur Nachweisführung und Kontrolle als eine Einheit gehandhabt wird und für das die Zusammensetzung und Masse durch einen einzigen Satz von Spezifikationen oder Messungen definiert ist.

Kriterien zur Postenaufstellung sind:

- Art des Kernmaterials (angereichertes Uranium, Natururanium, abgereichertes Uranium, Plutonium, Thorium)
- physikalische und chemische Form einschließlich der Form des festen Einschlusses
- festgelegte Schlüsselmeßstellen
- betriebliche Anforderungen.

5. Postendaten

- Postenname
- physikalische und chemische Form des Kernmaterials
- Isotopenzusammensetzung
- Masse der chemischen Verbindung
- Masse Uranium, Plutonium, Thorium
- Masse der spaltbaren Isotope (bei angereichertem Uranium)
- Stückzahl
- Identifikationsnummer
- Quellstärke (bei Neutronenquellen)
- Fehlerangaben (relative Standardabweichung)
- zusätzliche Angaben zur Materialbeschreibung.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 - Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,—M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 003 Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck), ISSN 0138—1644